

Aktueller Rechtsrahmen für die KWK – Überblick und Ausblick

15. KWK-Impulstagung Rheinland-Pfalz
09.12.2021, online

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Heiner Faßbender



Herr Dr. Faßbender berät im Energierecht mit dem Schwerpunkt auf dezentrale Energieversorgung mit Strom und Wärme. Er befasst sich mit Rechtsfragen der Kraft-Wärme-Kopplung, der Erneuerbaren Energien und des Contractings.

- ▶ Geboren 1984 in Köln
- ▶ 2005 - 2010 Studium der Rechtswissenschaft, Universität zu Köln
- ▶ 2010 - 2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Energierecht in Köln / Promotion im Insolvenz- und Energierecht
- ▶ 2013 - 2015 Referendariat in Berlin und Kapstadt
- ▶ 2015 Postgraduiertenstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- ▶ 2015 - 2019 Rechtsanwalt bei BBH in Berlin und Köln
- ▶ 2019 - 2020 Referent bei der Bundesnetzagentur, Bonn
- ▶ Seit 2020 Rechtsanwalt bei BBH Köln

Rechtsanwalt · LL.M. · Partner Counsel

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-103 · heiner.fassbender@bbh-online.de

Agenda

1. KWKG 2021 – Was bisher geschah
2. Was sonst noch wichtig ist
3. Koalitionsvertrag 2021 – Was kommt

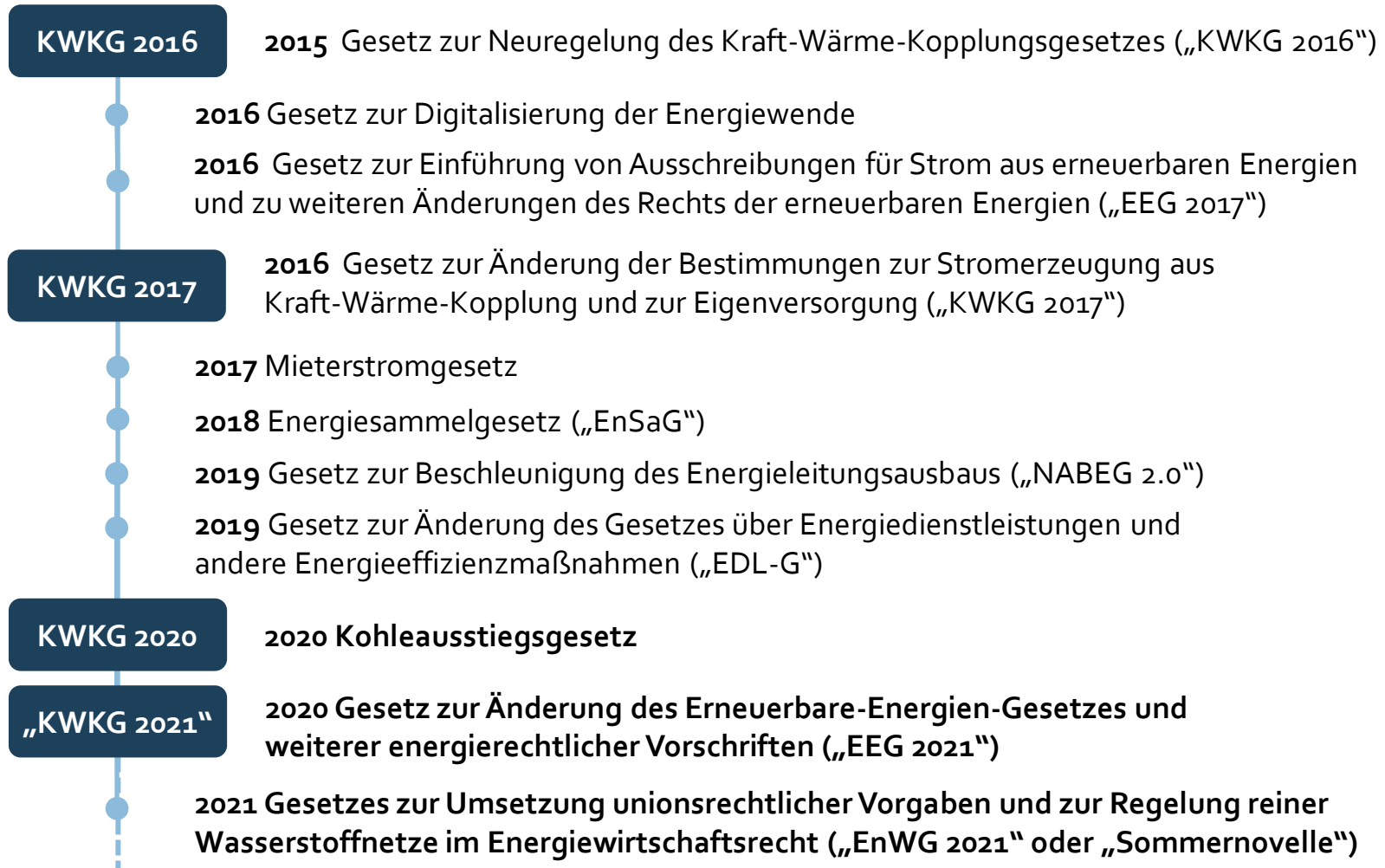
Agenda

1. KWKG 2021 – Was bisher geschah
2. Was sonst noch wichtig ist
3. Koalitionsvertrag 2021 – Was kommt

Politische Hintergründe zu letzten Novellen und Zukunft des KWKG



Gesetzesnovellen seit KWKG 2016



Der (bisherige) Einfluss der EU-Kommission



Quelle: Energie & Management 18/16

Quelle: ©BMW/Susanne Eriksson



Quelle: Instagram

Gesetzesnovellen KWKG 2020/2021 – beihilferechtliche Genehmigung

- ▶ Umfangreiche Änderungen in **KWKG 2020-Novelle** bereits zum 14.08.2020 (mit **Kohleausstiegsgesetz**)
- ▶ Anpassungen des KWKG 2020 zum 01.01.2021 (mit **EEG 2021-Novelle**)
- ▶ Erneute Anpassungen des KWKG 2021 im Sommer 2021 (mit **EnWG-Novelle**)



Europäische Kommission

Startseite > Presseraum > Staatliche Beihilfen: Ko

Verfügbare Sprachen: Deutsch

Pressemitteilung | 3. Juni 2021 | Brüssel

Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Förderung für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung

EUROPEAN COMMISSION

Brussels, 3.6.2021
C(2021) 3918 final

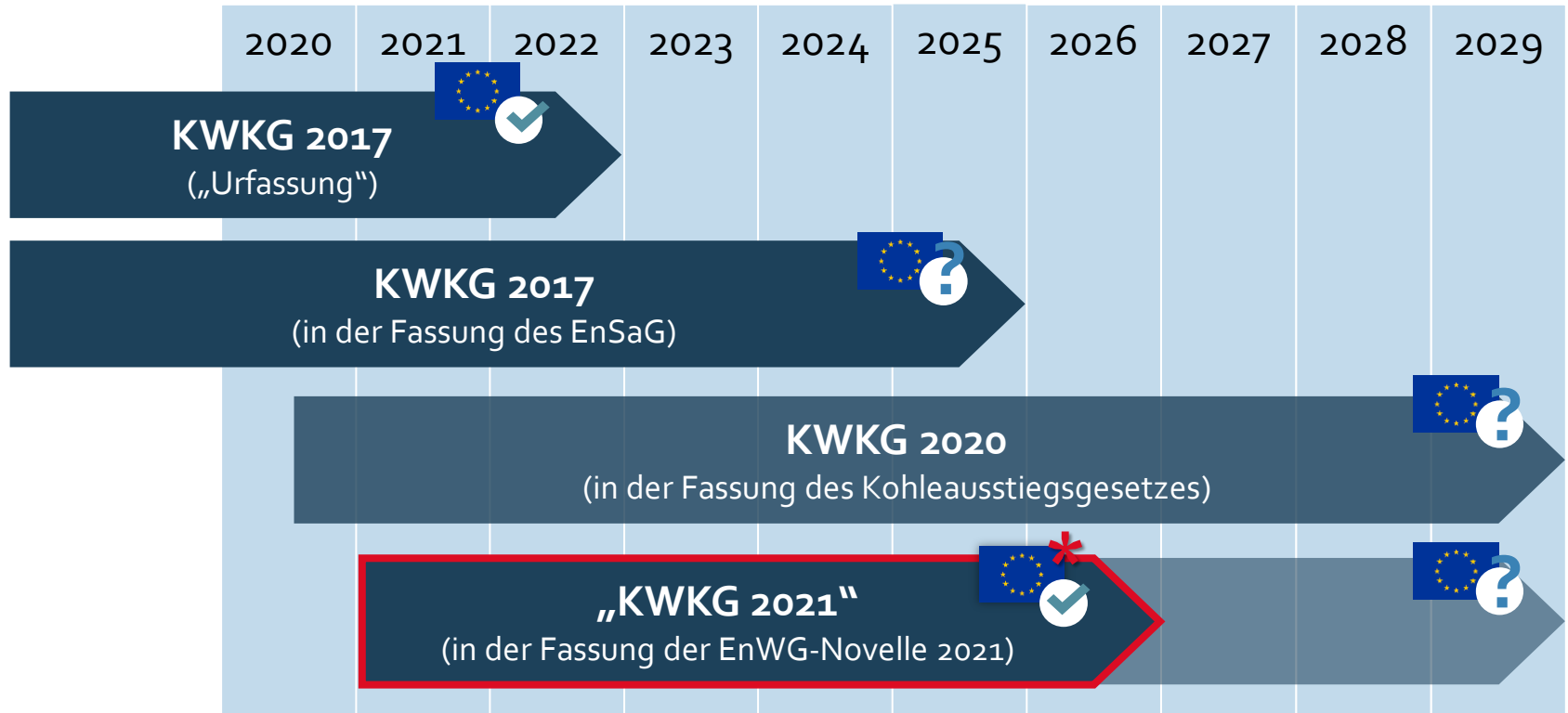
Bis 31.12.2026

In the published version of this decision, some information has been omitted, pursuant to articles 30 and 31 of Council Regulation (EU) 2015/1589 of 13 July 2015 laying down detailed rules for the application of Article 108 of the Treaty on the Functioning of the European Union, concerning non-disclosure of information covered by professional secrecy. The omissions are shown thus [...]	PUBLIC VERSION This document is made available for information purposes only.
--	---

Subject: State Aid SA.56826 (2020/N) – Germany – 2020 reform of support for cogeneration

State Aid SA.53308 (2019/N) – Germany – Change of support to existing CHP plants (§ 13 KWKG)

Beihilferechtliche Genehmigung



* Entscheidung über Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung von EU-Kommission am 03.06.2021 bekannt gegeben

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2020 mit Kohleausstiegsgesetz (1)



- ▶ **Verlängerung KWKG bis Ende 2029** unter beihilferechtlichem Vorbehalt (Evaluierungsvorbehalt für KWK-Anlagen bis 50 MW_{el})
- ▶ **Erhöhung des festen KWK-Zuschlags** für KWK-Anlagen > 50 MW **ab 2023** (gleichzeitig mit Wegfall der vermiedenen Netzentgelte)
- ▶ **Neues Förderbonussystem** zur Ergänzung der „KWK-Grundförderung“
 - **iKWK-Bonus**
 - **PtH-Bonus**
 - **angepasster Kohleersatzbonus**
 - **Südbonus**
- ▶ **Anpassung der Regelung für Zeiten negativer Strompreise**

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2020 mit Kohleausstiegsgesetz (2)

- ▶ **Angepasste Förderung für KWK-Anlagen bis 50 kW**
- ▶ **Begrenzung der jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden**
 - ab 2021: 5.000 Vbh/a
 - ab 2023: 4.000 Vbh/a
 - ab 2025: 3.500 Vbh/a
- ▶ **in das Netz eingespeiste Eigenversorgungsmengen nicht zuschlagsberechtigt**

Geltung bereits bei
(Wieder-)Aufnahme
des Dauerbetriebs
ab 01.01.2020

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2020 mit Kohleausstiegsgesetz (3)

- ▶ **Angepasste Förderung von Wärmenetzen**
 - **Mindestwärmeanteile**
 - entweder mind. **75 %** aus KWK
 - oder bei **Kombination** aus KWK, Erneuerbare und/oder industrieller **Abwärme**
 - Inbetriebnahme **bis 2022**: mind. **50 %** (mind. 10 % KWK-Wärme)
 - Inbetriebnahme **ab 2023**: mind. **75 %** (mind. 10 % KWK-Wärme)
 - **Förderhöhe** (unabhängig von mittlerem Nenndurchmesser)
 - bei Überschreiten des Mindestwärmeanteils von 75 %:
40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten
 - bei Überschreiten des Mindestwärmeanteils von 50 % (nur bei Kombi bis 2022):
30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2021 mit EEG 2021-Novelle (1)



- ▶ **Verlängerung KWKG bis Ende 2026** ohne Vorbehalt
(beihilferechtlicher Vorbehalt nur für Verlängerung 2027 bis Ende 2029)
- ▶ **Ausschreibung** für KWK-Anlagen bereits ab **> 500 kW_{el}**
- ▶ **TEHG-Bonus entfällt**, gleichzeitig **Erhöhung des festen KWK-Zuschlags** für neue/modernisierte KWK-Anlagen **> 50 MW_{el}**
- ▶ **Ausweitung** der Regelungen zur **Fernsteuerbarkeit nach § 9 EEG**
 - für Neuanlagen (ab 01.01.2021) grds. bereits ab **> 25 kW**
 - sobald Marktverfügbarkeitserklärung des BSI vorliegt oder KWK-Anlage mit intelligentem Messsystem ausgestattet wird, grds. bereits **ab > 7 kW** und **über Smart-Meter-Gateway**

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2021 mit EEG 2021-Novelle (2)


- ▶ Umfangreiche **Anpassungen des Förderbonussystems**
 - **Senkung Kohleersatzbonus** bei Stilllegung alter Kohle-KWK-Anlagen
 - **iKWK-Bonus** erst ab **> 10 MW_{el}**
 - **PtH-Bonus** faktisch ausgesetzt
(frühestens ab 2025 und Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung)
 - **Südbonus entfällt**

Überblick – Wesentliche Änderungen im KWKG 2021 mit EnWG-Novelle

- ▶ **Verhältnis des KWKG zu EEG angepasst**
 - **Zeitversetzte Förderung nach KWKG und EEG ausgeschlossen**
(Abgrenzung zwischen KWK- und EE-Anlagen erfolgt nicht mehr strommengenbezogen, sondern anlagenbezogen)
 - **Streichung der Gleichrangigkeit von EEG- und KWK-Strom**
bei Anschluss- und Abnahmepflicht (Redispatch 2.0)
- ▶ **Übergangsregelung für Ausschreibungspflicht von KWK-Anlagen > 500 kW**
- ▶ **Beschränkung der erhöhten Fördersätze für KWK-Anlagen bis 50 kW auf neue KWK-Anlagen bis 50 kW**
- ▶ Einzelne Anpassungen bei der Förderung von **Wärmenetzen**
(u. a. Coronapandemie-bedingte Verlängerung der Nachweisfrist für Mindestwärmeanteile)

Angepasste Förderung für KWK-Anlagen bis 50 kW nach KWKG 2021

- ▶ **Förderdauer** künftig einheitlich für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen
 - **30.000 Vbh** (statt bislang 60.000 Vbh für neue KWK-Anlagen)
 - **Begrenzung der jährlichen Vbh** (ab 2021 auf 5.000 Vbh/a etc.)
- ▶ KWK-Zuschlag für **neue Anlagen** erhöht
 - **16 ct/kWh für eingespeisten KWK-Strom** (bislang 8 ct/kWh)
 - **8 ct/kWh für nicht eingespeisten KWK-Strom** (bislang 4 ct/kWh)
- ▶ gilt bereits für alle neuen KWK-Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs **ab 1.1.2020**
 - ggf. Anpassung der Abschläge durch Netzbetreiber

 Rückwirkende Beschränkung auf neue KWK-Anlagen ≤ 50 kW zum 14.08.2020

Kein Zuschlag bei negativen Strompreisen nach KWKG 2021

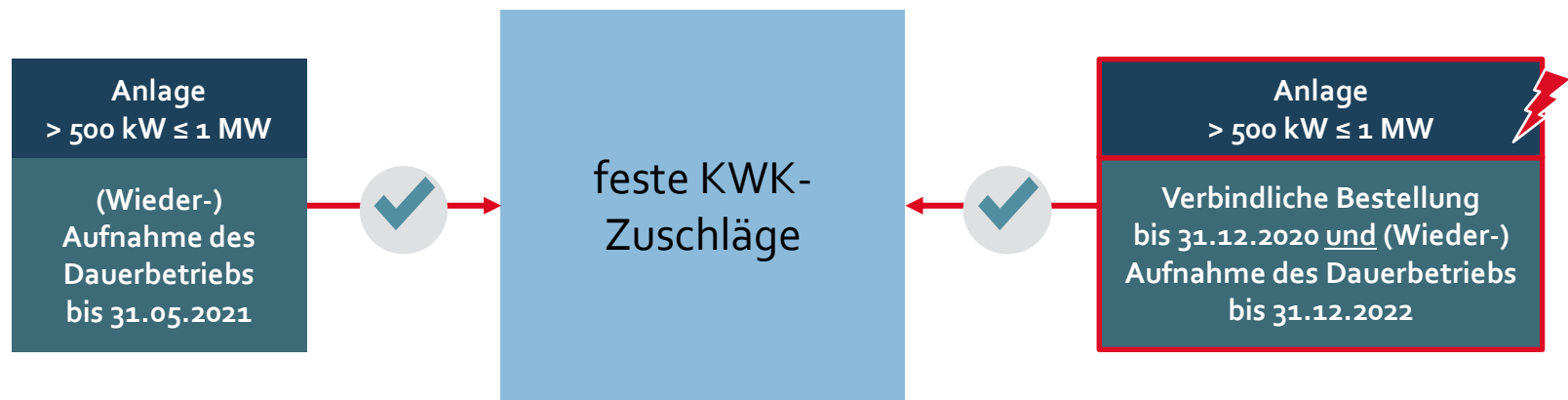
- ▶ **Regelung: Kein Anspruch auf KWK-Zuschlag in Stunden**, in denen Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse Null oder negativ
 - **Keine Anwendung** der Regelung für KWK-Anlagen **bis 50 kW**
 - Gilt rückwirkend ab **01.01.2020** auch bei (Wieder-)Aufnahme Dauerbetrieb bis 13.08.2020
 - **Keine Abrechnungskorrektur** für Strommengen **bis 31.12.2019**
- ▶ **Mitteilungspflicht**: Strommenge, die in Zeiten negativer Strompreise erzeugt wurde, muss dem NB gemeldet werden
 - ↳ ohne Meldung: **pauschale Kürzung** (5 % pro Tag/Kalendermonat mit neg. Strompreis)
- ▶ **Rechtsfolge: Anrechnung von zu negativen Strompreisstunden erzeugter Strommenge auf Förderdauer (Vbh)**
 - Bei (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs ab 14.08.2020: **Anrechnung**
 - Bei (Wieder-)Aufnahme Dauerbetrieb bis 13.08.2020: weiterhin keine Anrechnung

Förderung von KWK-Anlagen nach KWKG 2021

Anlagengröße/ Anlagentyp		≤ 500 kW	> 500 kW ≤ 50 MW			> 50 MW
			> 500 kW ≤ 1 MW	> 1 MW ≤ 10 MW	> 10 MW ≤ 50 MW	
neue KWK-Anlage		feste Zuschläge	Ausschreibung	Ausschreibung		feste Zuschläge
modernisierte KWK-Anlage	> 10 %	keine	keine	keine		
	> 25 %	feste Zuschläge	keine	keine		
	> 50 %		Ausschreibung	Ausschreibung		
nachgerüstete KWK-Anlage		feste Zuschläge				
iKWK-Systeme		keine	Ausschreibung	keine		

Ausweitung der Übergangsregelung für Ausschreibung ab > 500 kW

- ▶ grds. **Ausschreibung ab > 500 kW**, wenn KWK-Anlage ab 01.06.2021 (wieder) in Dauerbetrieb genommen wird
- ▶ Übergangsregelung bei Vertrauensschutztatbestand
- ▶ Ziel: Abbruch von Investitionsmaßnahmen verhindern
 - Umsetzung in § 35 Abs. 21 KWKG mit EnWG-Novelle erfolgt (veröffentlicht im BGBl am 26.07.2021)

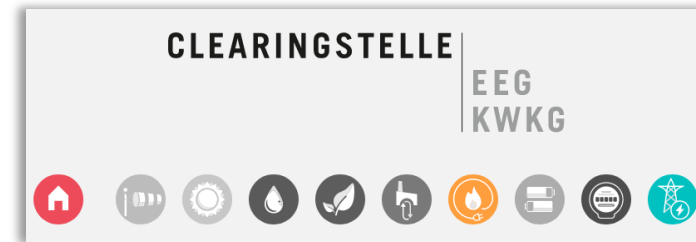


Agenda

1. KWKG 2021 – Was bisher geschah
2. Was sonst noch wichtig ist
3. Koalitionsvertrag 2021 – Was kommt

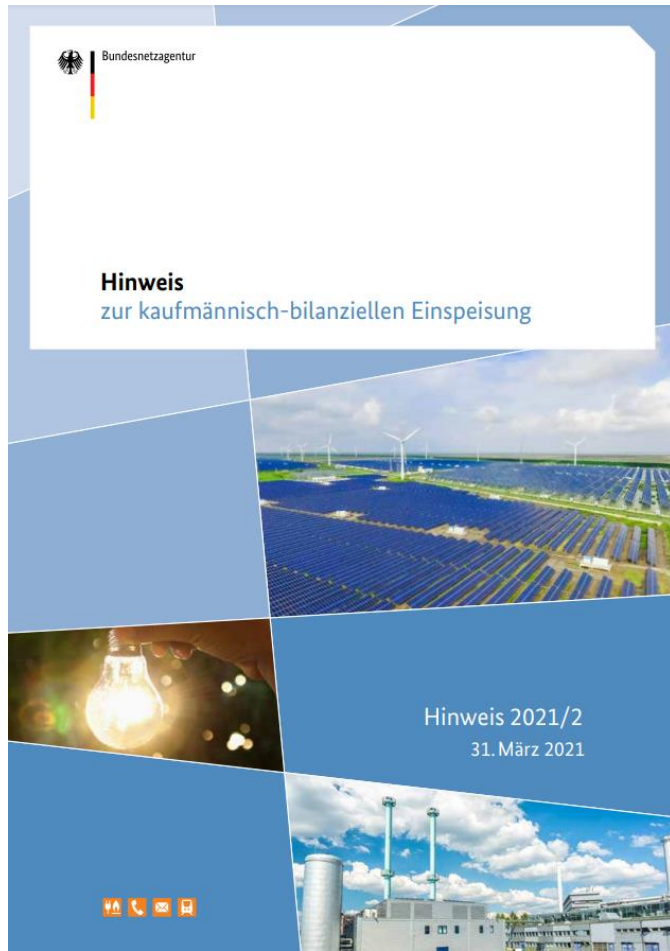
Clearingstelle EEG|KWKG zu kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung von KWK-Strom

Empfehlungsverfahren (2019/8)
zur „**kaufmännisch-bilanziellen**
Weitergabe im KWKG“



- ▶ Anspruch auf KWK-Zuschlag bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung?
 - KWK-Zuschlag nach KWKG grds. nur für „eingespeisten“ Strom
 - KWK-Anlagen / iKWK-Systeme in der Ausschreibung müssen gesamten Strom „einspeisen“
- ▶ **Empfehlung vom 25.01.2021: kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung im KWKG zulässig**
 - **Umwandlungs- und Transportverluste** sowie **Messkonzept** müssen im Einzelfall zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber abgestimmt werden

Hinweis der BNetzA zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung vom 31.03.2021



- ▶ kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung ist eine generelle energiewirtschaftliche Bilanzierungsoption
- ▶ Anwendung ist unabhängig von der Art der Erzeugungsanlage, dem Anspruch auf Förderzahlung oder einer kaufmännischen Abnahme nach dem EEG oder KWKG möglich
- ▶ Voraussetzung der „Einspeisung“ von KWK-Strom für einen Zahlungsanspruch nach KWKG kann auch durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfüllt werden

Hinweisverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG zur „Rücklaufeinspeisung“ bei iKWK-Systemen

bbh

CLEARINGSTELLE | EEG
KWKG

2021/15-VII 29. September 2021

Beschluss

Die Clearingstelle EEGIKWKG hat am 29. September 2021 durch ihre Mitglieder Richter, Teichmann und Wolter beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

„Besteht der Förderanspruch für innovative KWK-Systeme gemäß § 5 Abs. 2 KWKG 2020 i. V. m. KWKAusV auch, wenn die innovative erneuerbare Wärme in den Rücklauf des Wärmenetzes eingespeist wird? Ist die Bewertung davon abhängig, ob die eingespeiste innovative erneuerbare Wärme durch die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nacherwärmt wird, um das von den Verbrauchern abgenommene Temperaturniveau zu erreichen?“

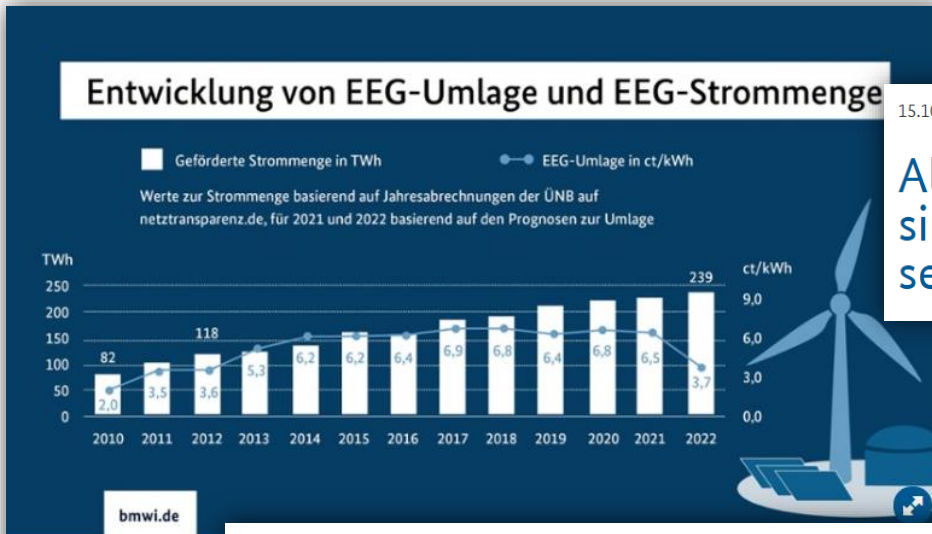
Die im Anhang der Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEGIKWKG¹ Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten gemäß § 25b Abs. 1 VerfO bis zum

4. November 2021 (Posteingang)

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der vorgenannten Verfahrensfrage.

- ▶ Häufig große Differenz zwischen Temperatur von Bestandswärmenetzen und Wärme aus iKomponente
- ▶ 3 vollkommen eigenständige Komponenten gefordert?
- ▶ Notwendige Übergangslösung für Förderung von Transformationsprozessen?

EEG-Umlage 2022



15.10.2021 PRESSEMITTEILUNG EEG-Reform

Altmaier: „EEG-Umlage 2022 sinkt auf den niedrigsten Stand seit 10 Jahren“

Quelle: BMWi

KOALITIONSVERHANDLUNGEN

VERBÄNDE BEGRÜSSEN AMPEL-PLÄNE ZUR ABSCHAFFUNG DER EEG-UMLAGE

POLITIK 04.11.2021 - 16:14

MERKEN DRUCKEN



Ampekoalition will offenbar die Strompreise über eine Abschaffung der EEG-Umlage ab 2023 senken. (Foto: ...)

Quelle: energate-messenger

Pressemitteilung

EEG-Umlage 2022 beträgt 3,723 Cent pro Kilowattstunde – Bundeszuschuss senkt Umlage um 0,934 Cent pro Kilowattstunde

- Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen EEG-Umlage 2022
- EEG-Umlage läge ohne Bundeszuschuss bei 4,657 Cent pro Kilowattstunde
- Umlage sinkt wegen hohem Marktpreisniveau und hohem EEG-Kontostand
- Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen für 2022 beträgt 0,184 Cent pro Kilowattstunde

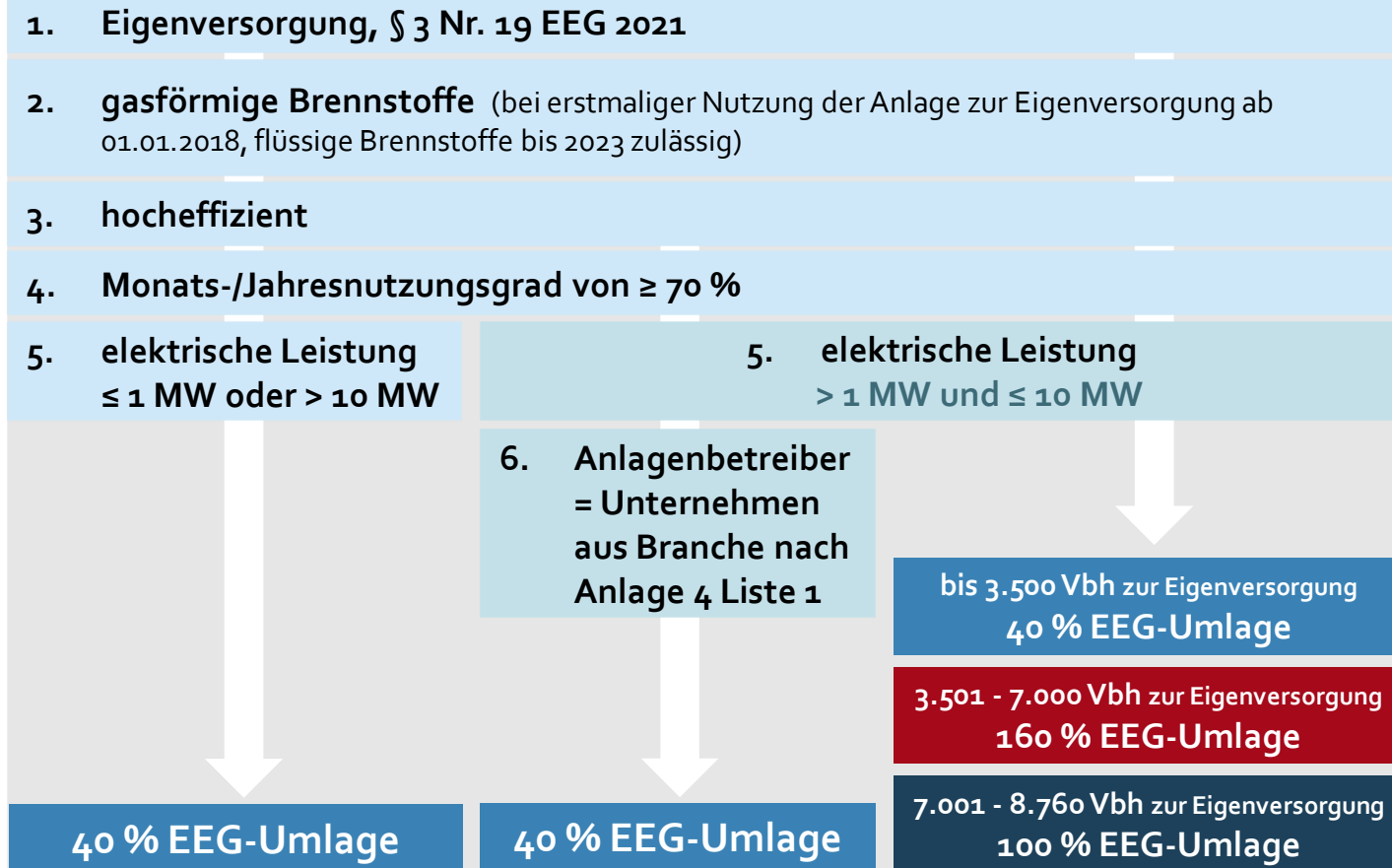
Quelle: Netztransparenz

Quelle: BMWi

Die „claw back“-Regelung für Eigenversorgung mit KWK-Neuanlagen



„KWK-Neuanlagen“
= Inbetriebnahme ab 01.08.2014



gilt rückwirkend für Strommengen ab **01.01.2018**

Messen und Schätzen – Verlängerung Übergangsfrist für Zulässigkeit der Schätzung

▶ Ziel

- Abgrenzung unterschiedlich mit Umlagen belasteter Strommengen

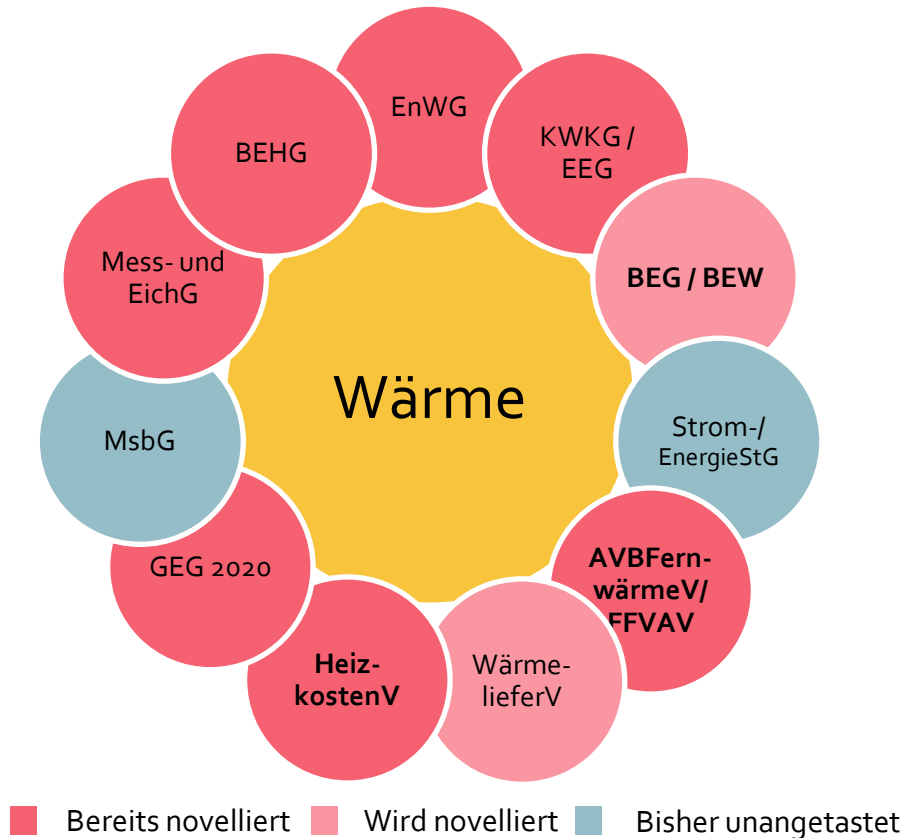
▶ Herausforderungen

- **Bestimmung von Eigen- und Drittverbrauch**
(u. a. Eigenschaft als Letztverbraucher, Einordnung von Bagatellverbräuchen)
- Drittverbrauch: **mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung**
- ausnahmsweise **Schätzung** mit umfangreichen Vorgaben
(u. a. individuelle, aufwändige Plausibilisierung, Fristen)
 - zulässig nur bei **technischer Unmöglichkeit** oder **unvertretbarer Aufwand**
 - **Schätzung übergangsweise zulässig bis ~~31.12.2020~~ 31.12.2021**

▶ Risiko

- **100 % EEG-Umlage für Eigenstromnutzung**, eventuell Zahlungsansprüche für **Vergangenheit**

Die Wärmewende ist angestoßen



- ▶ Mehrzahl relevanter Normen des Wärmegeschäfts werden bzw. wurden bereits geändert
- ▶ Aktuelle Trends/Themen:
 - CO₂-Bepreisung und deren Weitergabe
 - Integration von erneuerbaren Energien und Abwärme zur Wärmeherzeugung
 - Umgestaltung der Förderlandschaft (BEW/BEG)
 - Effizienzsteigerung
 - Digitalisierung

Agenda

1. KWKG 2021 – Was bisher geschah
2. Was sonst noch wichtig ist
3. Koalitionsvertrag 2021 – Was kommt

Koalitionsvertrag 2021 „Mehr Fortschritt wagen“



Quelle: tagesschau.de



Koalitionsvertrag 2021 – Wichtige Aussagen für die KWK (1)

Die Bioenergie in Deutschland soll eine neue Zukunft haben. Dazu werden wir eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeiten.

Wir wollen das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung, u. a. durch Verbesserung der Datenlagen und Prüfung einer Fündigkeitsrisikoversicherung, stärker nutzen.

Wir wollen dafür sorgen, dass Kommunen von Windenergieanlagen und größeren Freiflächen-Solaranlagen auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren können.

Wir stärken die Bürger-Energie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz. Im Rahmen des europarechtlich Möglichen werden wir die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessern (Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert) und insgesamt die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen.

Wir werden im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken.

Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.

Wir werden die Länder zu Gesprächen darüber einladen, wie der Bund sie bei der Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention verankerten Klimabildung am besten unterstützen kann.

Kohleausstieg

Zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig. Idealerweise gelingt das schon bis 2030. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das verschärfte 2030-Klimaziel sowie die kommende und von uns unterstützte Verschärfung des EU-Emissionshandels schränken die Spielräume zunehmend ein. Das verlangt den von uns angestrebten massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Errichtung moderner Gaskraftwerke, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Dafür werden wir den für 2026 im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Überprüfungsschritt bis spätestens Ende 2022 analog zum Gesetz vornehmen.

58

Kohleausstieg

Zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig. Idealerweise gelingt das schon bis 2030. [...] Das verlangt den von uns angestrebten **massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien** und die **Errichtung moderner Gaskraftwerke**, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zum decken. [...]

Die bis zur Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien **notwendigen Gaskraftwerke müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase (H₂-ready) umgestellt werden können**. Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar.

Koalitionsvertrag 2021 – Wichtige Aussagen für die KWK (2)

Strommarktdesign

[...]

Um den zügigen Zubau gesicherter Leistung anzureizen und den Atom- und Kohleausstieg abzusichern, werden wir in diesem Rahmen bestehende Instrumente evaluieren sowie wettbewerbliche und technologieoffene Kapazitätsmechanismen und Flexibilitäten prüfen. Dazu zählen u. a. gesicherte Erneuerbaren-Leistungen, **hocheffiziente Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Weiterentwicklung des entsprechenden Gesetzes**, ein Innovationsprogramm, um H₂-ready-Gaskraftwerke auch an Kohlekraftwerkstandorten anreizen zu können, Speicher, Energieeffizienzmaßnahmen und Lastmanagement.

Wir werden Marktpreise bei der künftigen KWK-Förderung angemessen berücksichtigen.

politischen Verantwortung für gute frühzeitige Bürgerbeteiligung beim Netzausbau. Wir legen bis Mitte 2023 eine „Roadmap Systemstabilität“ vor. Wir werden die Verteilnetze modernisieren und digitalisieren, u. a. durch eine vorausschauende Planung und mehr Steuerbarkeit. Den Rollout intelligenter Messsysteme als Voraussetzung für Smart Grids werden wir unter Gewährleistung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit erheblich beschleunigen. Wir werden Speicher als eigenständige Säule des Energiesystems rechtlich definieren. Die Bereitstellung von Kapital für die Netzinfrastruktur braucht im europäischen Vergleich auch zukünftig attraktive Investitionsbedingungen. Wir werden im Einklang mit europäischem Recht den staatlichen Einfluss auf kritische Infrastruktur sicherstellen, wenn Sicherheitsinteressen berührt sind.

Strommarktdesign

Im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden wir ein neues Strommarktdesign erarbeiten. Dazu setzen wir gemeinsam als Bundesregierung und Koalitionsfraktionen eine Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ ein, die 2022 konkrete Vorschläge macht und Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbezieht. Dabei bekennen wir uns zu einer weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes.

Um den zügigen Zubau gesicherter Leistung anzureizen und den Atom- und Kohleausstieg abzusichern, werden wir in diesem Rahmen bestehende Instrumente evaluieren sowie wettbewerbliche und technologieoffene Kapazitätsmechanismen und Flexibilitäten prüfen. Dazu zählen u. a. gesicherte Erneuerbaren-Leistungen, hocheffiziente Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Weiterentwicklung des entsprechenden Gesetzes, ein Innovationsprogramm, um H₂-ready-Gaskraftwerke auch an Kohlekraftwerkstandorten anreizen zu können, Speicher, Energieeffizienzmaßnahmen und Lastmanagement.

Wir werden Marktpreise bei der künftigen KWK-Förderung angemessen berücksichtigen.

Außerdem bedarf es einer raschen und umfassenden Reform der Finanzierungsarchitektur des Energiesystems. Der Weg muss darin bestehen, Anreize für die sektorübergreifende Nutzung von Erneuerbaren Energien, dezentrale Erzeugungsmodelle sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen konsequent zu stärken. Wir gewährleisten, dass erneuerbarer Strom wirtschaftlich für die Sektorenkopplung genutzt wird, anstatt die Anlagen wegen Netzengpässen abzuschalten.

Koalitionsvertrag 2021 – Wichtige Aussagen für die KWK (3)

Um – auch angesichts höherer CO₂-Preiskomponenten – für sozial gerechte und für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, werden wir die **Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden**. Wir werden sie daher **zum 1. Januar 2023** in den Haushalt übernehmen. Die Finanzierung übernimmt der EKF, der aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird.

Wir setzen uns insbesondere auf europäischer Ebene für **einen ETS-Mindestpreis** sowie für die **Schaffung eines zweiten Emissionshandels für die Bereiche Wärme und Mobilität (ETS 2)** ein.

Angesichts des derzeitigen Preisniveaus durch nicht CO₂-Preis-getriebene Faktoren **halten wir** aus sozialen Gründen **am bisherigen BEHG-Preisfad** fest.

Koalitionsvertrag 2021 – Wichtige Aussagen für die KWK (4)

[...] Wir wollen eine faire Teilung des zusätzlich zu den Heizkosten zu zahlenden CO₂-Preises zwischen den Vermietern einerseits und Mieterinnen und Mietern andererseits erreichen. Wir wollen **zum 1. Juni 2022 ein Stufenmodell nach Gebäudeenergieklassen** einführen, das die **Umlage des CO₂-Preises** nach BEHG regelt. Sollte dies zeitlich nicht gelingen, werden die erhöhten Kosten durch den CO₂-Preis **ab dem 1. Juni 2022 hälftig zwischen Vermieter und Mieterin bzw. Mieter geteilt.**

[...] und ändern das **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** wie folgt: **Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien** betrieben werden; [...]

Wir werden uns für **eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung** und den **Ausbau der Wärmenetze** einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen **bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral** erzeugen.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Heiner Faßbender, BBH Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
heiner.fassbender@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)